

Vereinsatzung

EnergieCluster Digitales Lübeck

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „EnergieCluster Digitales Lübeck“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Vereinssitz ist Lübeck.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist ein Netzwerk von kommunalen und privaten Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, natürlichen Personen und Körperschaften mit Bezug zur Hansestadt Lübeck. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung der Hansestadt Lübeck zur Modellregion einer intelligent vernetzten, nachhaltigen Stadt mit hoher Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger.

§ 3

Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung der Vernetzung zwischen Unternehmen, Hochschulen, Verbänden, natürlichen Personen und Körperschaften,
- b) die Förderung der Vernetzung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene,
- c) die Förderung von Nachwuchskräften in den Themenbereichen digitale Infrastruktur, intelligente Energieversorgung und innovative Mobilitätskonzepte,
- d) die Förderung vielversprechender Neugründungen von Start-Ups, die dem Vereinszweck förderlich sein können und

- e) die Standortförderung der Hansestadt Lübeck durch die Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Pilotprojekten, die geeignet sind den Vereinszweck zu erfüllen, in Kooperation mit ortsansässigen Unternehmen und externen Experten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ehrenmitglieder müssen durch einen oder mehrere Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Für eine Ehrenmitgliedschaft ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6

Beiträge, Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus können pro Kalenderjahr Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - g) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms,
 - h) Beschlussfassung über Umlagen,
 - i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens
- a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
 - b) 3/5 der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht

jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung einem vom Vorstandsvorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Vorstands.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Das Amt des Vorstandsvorsitzenden bekleidet der jeweilige Bürgermeister der Hansestadt Lübeck kraft seines Amtes.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, kann der gesamte Vorstand in einem Wahlvorgang gewählt werden; werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt werden dürfen nur schriftlich bestellte Vertreter juristischer Personen, die Vereinsmitglied sind oder natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind und deren gesetzliche Vertreter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er erstellt weiter insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Wirtschaftsplan und jährliches Arbeitsprogramm sind so

rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über deren Genehmigung beschließen kann. Der Vorstand kann zur Erfüllung des Arbeitsprogramms projektbezogene Arbeitsgruppen ins Leben rufen, an denen die Vereinsmitglieder teilnehmen können, deren Teilnahme jedoch nicht verpflichtend ist. Der Vorstand hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Fall des Bestehens einer Geschäftsführung in Abstimmung mit dieser, die Vereinsmitglieder über die Aktivitäten des Vereins in geeigneter Form zu unterrichten.

- (5) Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, zu der Vorstandssitzung erscheinen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dabei erfolgt die Vertretung stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Hiervon muss eine Person Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

§ 10

Geschäftsführung/Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte an eine Geschäftsstelle zu delegieren. Der Vorstand hat die Geschäftsstelle zu überwachen. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird diese Geschäftsstelle bei der Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft eingerichtet.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen (Geschäftsführung). Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Rechte und Pflichten sind jeweils durch Verträge in Schriftform zu regeln.
- (3) Die Geschäftsstelle bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die Geschäftsstelle erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogramms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf die Geschäftsstelle der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (5) In Abstimmung mit dem Vorstand erstellt die Geschäftsstelle den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan sowie das jährliche Arbeitsprogramm.
- (6) Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle erhält die Stadtwerke Lübeck Innovations- und Entwicklungsgesellschaft mbH eine angemessene Vergütung. Einzelheiten sind durch Vertrag in Schriftform zu regeln.
- (7) Die Geschäftsstelle hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht.

§ 11 Finanzierung

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten der Geschäftsführung werden

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Umlagen
- c) Öffentliche Fördermittel,
- d) Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren eingesetzt.

§ 12 Haftung

- (1) Der Vorstand darf für den Verein nur Verpflichtungen in der Weise eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (2) Verpflichtungen dürfen nur dann eingegangen werden, wenn die entsprechenden Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (3) Abweichungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand hat das Recht der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- (2) Satzungsänderungen müssen auf Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Die Änderung ist beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen nach Maßgabe des Verhältnisses der von den im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Beiträge anteilig an diese auszukehren.

§ 16 Kosten

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein. Nachgewiesene Kosten, die einem Vereinsmitglied durch die Gründungsvorbereitungen des Vereins entstanden sind, sind dem jeweiligen Vereinsmitglied durch den Verein zu erstatten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.01.2019, die in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Lübeck GmbH, Geniner Str. 80, 23560 Lübeck stattfand, von der Gründungsversammlung beschlossen und zuletzt von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Rathaus der Hansestadt Lübeck am 13.06.2019 geändert.